

Hinterlegungsstelle für Verfügungen von Todes wegen und Vorsorgeaufträge bei der Wohnsitzgemeinde

Mit der Revision des Einführungsgesetzes zum ZBG wurden die Nidwaldner Gemeinden als Hinterlegungsstelle für Verfügungen von Todes wegen und Vorsorgeaufträge bestimmt. Die Wohnsitzgemeinden sind für die rechtmässige Entgegennahme, Aufbewahrung und Herausgabe dieser Dokumente zuständig und verantwortlich. Die Hinterlegung ist bei der Gemeinde Oberdorf beim Einwohneramt angegliedert.

Hinterlegung

Bei der Hinterlegungsstelle können ausschliesslich folgende Dokumente deponiert werden:

Verfügungen von Todes wegen

- Testament (einseitiges Rechtsgeschäft; eigenhändig oder öffentliche Urkunde)
- Erbverträge (mehrere Parteien; öffentliche Urkunde)

Vorsorgeaufträge

- Vorsorgeauftrag (einseitiges Rechtsgeschäft; eigenhändig oder öffentliche Urkunde)

Somit können unter anderem nicht hinterlegt werden:

- Konkubinatsverträge ohne erbrechtliche Regelung
- Patientenverfügungen, Organspenderausweis
- Wertsachen (Wertschriften, Bargeld, Versicherungspolicen, Grundpfandrechte usw.)
- Persönliche Dokumente (Reisepass, Geburtsurkunden, Beweisdokumente usw.)

Vorbereitung für die Hinterlegung

Verfügungen von Todes wegen und Vorsorgeaufträge sind sehr persönliche Dokumente. Vor der Übergabe an das Einwohneramt verschliessen Sie bitte das Kuvert und versehen dieses mit der Angabe zum Inhalt, Ihrem Namen, Vorname(n), Geburtsdatum, Heimatort und der Wohnadresse. Wenn Sie eine Verfügung von Todes wegen und einen Vorsorgeauftrag hinterlegen möchten, sind diese Dokumente einzeln zu verpacken und entsprechend zu beschriften. Ihre Verfügungen werden zeitlich unbegrenzt, feuer- und einbruchsicher aufbewahrt.

Entgegennahme – Registrierung

Bitte beachten Sie folgendes:

- Die Dokumente sind unter Vorweisung eines amtlichen Ausweises persönlich einzureichen.
- Bei schriftlicher Einreichung bitten wir Sie, eine Kopie Ihres amtlichen Ausweises beizulegen.
- Erfolgt die Hinterlegung nicht persönlich, hat die beauftragte Person ihren amtlichen Ausweis und eine unterzeichnete Vollmacht sowie eine Ausweiskopie des Deponenten vorzulegen.
- Es wird eine Empfangsbescheinigung zur sorgfältigen Aufbewahrung ausgestellt.

Austausch – Aushändigung

- Gegen Vorweisen eines amtlichen Ausweises und der Empfangsbescheinigung kann der Deponent das Dokument jederzeit zur Änderung, Ergänzung oder Vernichtung wieder abholen.
- Bei mehreren Deponenten müssen alle anwesend sein oder ihre Zustimmung mittels unterzeichneter Vollmacht und einem amtlichen Ausweis bekunden.

- Der Deponent kann sich durch eine Drittperson vertreten lassen. Diese benötigt eine schriftliche, unterzeichnete Vollmacht und eine Ausweiskopie des Deponenten sowie den eigenen amtlichen Ausweis.
- Ein Austausch oder die Aushändigung auf dem Postweg ist nur mit schriftlichem Antrag und unter Beilage einer Ausweiskopie möglich. Anschliessend erfolgt die Rücksendung der deponierten Dokumente.
- Bei einem Todesfall wird durch die Hinterlegungsstelle die Verfügung von Todes wegen der Teilungsbehörde gegen Unterschrift ausgehändigt. Vorsorgeaufträge werden der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Nidwalden (KESB) gegen einen schriftlich begründeten Antrag zugestellt.

Gebühren

- Die Depotgebühr ist kantonal geregelt und beträgt CHF 60.00 pro Hinterlegung.
- Innert 30 Tagen ist der Austausch der Dokumente gebührenfrei.
- Die Aushändigung bei einem Wegzug ist ebenfalls kostenlos.
- Bei erneuter Hinterlegung nach einem Zuzug in eine andere Nidwaldner Gemeinde ist die Gebühr erneut zu entrichten.

Wegzug aus Oberdorf

Sollten Sie aus Oberdorf wegziehen, entfällt die Zuständigkeit für die Aufbewahrung. Holen Sie deshalb Ihre Verfügung und/oder den Vorsorgeauftrag bei uns ab und deponieren Sie diese bei der zuständigen Behörde an Ihrem neuen Wohnort. So ist die Eröffnung der Verfügung von Todes wegen gewährleistet.

Hinweis

Wir empfehlen Ihnen, die nächsten Angehörigen über das Bestehen einer Verfügung von Todes wegen und/oder eines Vorsorgeauftrags sowie den Hinterlegungsort zu informieren.

Eintrag im Personenregister des Zivilstandsamtes

Der Hinterlegungsort von Vorsorgeaufträgen kann zusätzlich persönlich beim Zivilstandsamt Nidwalden gegen eine Gebühr von CHF 75.00 registriert werden. Die Vertretung durch eine Notariatsperson ist möglich. In diesem Fall ist eine Vollmacht vorzuweisen. Bitte vereinbaren Sie vorgängig einen Termin beim Zivilstandsamt Nidwalden, Marktgasse 3, Postfach 1244, 6371 Stans, 041 618 72 60, zivilstandsamt@nw.ch.

Stand: Februar 2019